

Satzung

§1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Angelverein Stadt Pirna e.V., nachfolgend Verein genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Pirna
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer VR 20341 eingetragen.
- (4) Der Verein ist eine Vereinigung von Anglern und ordentliches Mitglied des Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V.
- (5) Der Verein ist religiös und parteipolitisch neutral.

§2

Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie des Landschaftsschutzes und insbesondere des Gewässer- und Tierschutzes.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Durchführung der Hege und Pflegemaßnahmen sowie die Wiederansiedlung bereits ausgestorbener beheimateter Tierarten an den zu betreuenden Gewässern
- (4) Die Mitglieder arbeiten mit anderen Vereinen, Behörden und Verbänden eng zusammen.
- (5) Der Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop (Gewässer) und Hilfe bei der Unterstützung bei allen Maßnahmen zur Erhaltung sauberer und natürlicher Gewässer.
- (6) Beratung, Schulung bzw. Weiterbildung der Mitglieder in Fragen des Natur- und Umweltschutzes sowie des Landschafts- und Gewässerschutzes und mit dem Tierschutz insbesondere des Fischereirechtes.
- (7) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder durch Kauf, Pacht und Unterhaltung von Fischgewässern, Freizeitgelände und sonstigen Einrichtungen, Boote und dazugehörige Anlagen.
- (8) Hilfe seiner Mitglieder bei allen fischereiwirtschaftlichen Maßnahmen, beginnend bei der Satzfishproduktion bis zur Bewirtschaftung des Gewässers nach wissenschaftlich begründeten Besatzrichtlinien unter Beachtung der vorhandenen natürlichen Bedingungen und der dazugehörigen Umwelt.
- (9) Vertretung seiner Mitglieder gegenüber anderen Vereinen, Behörden, Verbänden und der Öffentlichkeit.
- (10) Förderung, Ausbildung und Heranführung der Jugendlichen an das Angeln unter Beachtung des §2 Absatz (1)

- (11) Förderung und Ausbildung sowie Teilnahme an Wettkämpfen der Mitglieder bei der Ausübung des Castingsports.

§3

Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Gewinne, Landesmittel, Zuwendungen usw. dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke oder vorgeschriebene Zwecke verwendet werden.
- (6) Unkosten werden im Rahmen von Aufwandsentschädigungen vergolten.

§4

Mitgliedschaft, Beiträge

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereines unterstützt die Satzung des Vereins anerkennt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag, laut Aufnahmeantrag des Vereins, auf Aufnahme in den Verein, entscheidet der Vorstand. Er kann einen schriftlichen Antrag begründet ablehnen.
- (3) Ein berechtigt zurückgewiesener Antrag, kann nach zwei Jahren neu gestellt werden.
- (4) Mit Zustimmung der Eltern bzw. eines gesetzlichen Vertreters auf dem Aufnahmeantrag des Vereins, können Kinder vom 10. Lebensjahr an Mitglied werden. Mit Unterschrift der Eltern bzw. eines gesetzlichen Vertreters verpflichtet sich dieser, die Beiträge und Umlagen für das Kind zu bezahlen und die Satzung des Vereins anzuerkennen.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und für alle Mitglieder auch Fördermitglieder bis spätestens zum Nachkassierungstermin entsprechend des Sportplanes des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Beitragsmarken werden nur durch nachgewiesene Zahlungen auf unser Vereinskonto ausgegeben.
- (6) Die Höhe des Beitrages wird jährlich entsprechend der Erfordernisse auf Beschluss des Vorstandes und auf Grundlage der Beitragsordnung des Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V. festgelegt. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

- (7) Jedes Mitglied hat das Recht, des Erwerbes von Angelberechtigungen. Die Voraussetzung dafür ist, der Besitz eines gültigen Fischereischeines bzw. Jugendfischereischeines entsprechend des Fischereigesetzes. Läuft die Gültigkeit des Fischereischeines im laufenden Geschäftsjahr aus, werden keine Beitragsmarken (Angelberechtigung) für das Geschäftsjahr erteilt.
- (8) Aufnahmegebühren werden jährlich neu vom Vorstand entsprechend der Notwendigkeit festgelegt. Alle Aufnahmegebühren verbleiben in der Vereinskasse.
- (9) Der Beitrag der Angelberechtigung wird an den Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V. abgeführt. Die Höhe der Abführung aus dem Beitrag richtet sich nach der Beitragsordnung des Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V.
- (10) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die den Zweck des Vereins fördern wollen.
- (11) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und haben keine Rechte oder Pflichten nach der Satzung des Vereins.
- (12) Fördermitglieder können ordentliche Mitglieder werden, wenn sie entsprechende Nachweise laut Satzung §4 Absatz 7, dem Verein nachweisen, in diesem Fall werden keine Aufnahmegebühren laut Beitragsordnung erhoben.
- (13) Die Ehrenmitgliedschaft, kann einer natürlichen Person durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereines verliehen werden, wenn sie vom Vorstand bzw. von einem ordentlichen Mitglied des Vereins vorgeschlagen wurde. Die vorgeschlagene natürliche Person muss sich maßgeblich um die Förderung des Vereins verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft ist lebenslang beitragsfrei.
- (14) Für zu erbringende Arbeitsleistungen ist der Vorstand berechtigt einen vor der Jahreskassierung festgelegten Betrag entsprechend der Beitragsordnung einzubehalten. Der Betrag ist bei der nächsten Mitgliederversammlung entsprechend der geleisteten Stunden wieder an das Mitglied zurückzuzahlen. Gelder für nicht erbrachte Arbeitsleistungen verbleiben in der Vereinskasse und werden entsprechend satzungsmäßig verwendet.

§5

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, Gründe müssen nicht angegeben werden.
- (3) Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss enden. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied.
 1. gegen die Regeln der Satzung oder gegen anerkannte Sitten und Fairness grob verstoßen hat,
 2. das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
 3. wegen Vergehens gegen das Sächsische Fischereigesetz, Sächsische Fischereiordeung und gegen die Gewässerordnung des Landesverbandes Sächsischer Angler e.V. rechtskräftig verurteilt wurden ist,

4. gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
5. innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
6. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist,
7. gegen gesetzliche Bestimmungen des Umwelt-, Natur-, Landschaft-Gewässer-, Tierschutzes verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, dem ausgeschlossenen wird der Ausschluss schriftlich mitgeteilt. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt worden sein. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurück erstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere, Vereinsabzeichen und dergleichen sind ohne Ersatz zurückzugeben.

- (4) Die Mitgliedschaft kann durch Tod enden. Noch nicht gezahlte Beiträge werden nicht mehr erhoben, bereits gezahlte Beiträge verbleiben im Verein.

§6

Disziplinarstrafen

- (1) Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf
1. Zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder Angelberechtigungen in allen oder nur in bestimmten Gewässern
 2. Zahlung von Geldbußen bis zu 200 Euro,
 3. Verweis mit und ohne Auflagen,
 4. Verwarnung mit und ohne Auflagen,
 5. Mehre der vorgenannten Möglichkeiten nebeneinander
- Die Disziplinarmaßnahmen treten durch Beschluss des Vorstandes in Kraft. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder außer Ehren- und Fördermitglieder, haben das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen sowie Schulungen teilzunehmen und die vereinseigenen Gewässer zu nutzen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
1. Ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein fristgerecht nachzukommen.
 2. Sich satzungsgemäß zu verhalten und alle gesetzliche Bestimmungen des Umwelt-, Natur-, Landschaft-, Gewässer-, Tierschutzes, Artenschutzes sowie des Fischereirechts einzuhalten.

3. Alle von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu befolgen.
4. Das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben.
5. Den Aufsichtspersonen und Fischereiaufseher sich gegenüber auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
6. Die staatliche Fischereiprüfung abzulegen (für ausschließlich fördernde Mitglieder ist dies nicht Pflicht, wenn sie den Angelsport nicht selbst ausüben)
7. Die Mitglieder außer Rentner und Jugendliche sind verpflichtet an Arbeitseinsätzen im Geschäftsjahr laut Sportplan teilzunehmen. Bei keiner Teilnahme ist ein in der Beitragsordnung festgelegter Beitrag zu zahlen.
8. Die Mitglieder verpflichten sich, sich auf elektronischem Wege über aktuelle Änderungen im Verein zu informieren.

Die Beiträge in der vom Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V. festgelegten Beitragsordnung und vom Verein festgelegten Gebühren sind im Voraus bargeldlos per Überweisung an den Verein zu entrichten.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder finanzielle Verpflichtungen nicht durch Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

(1) Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Kassenwart, Schriftführer, Gewässerwart, und dem Jugendwart.
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassenwart, jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Schriftführer, Gewässerwart, und dem Jugendwart.
3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nicht nach Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderer Organe vorbehalten ist.
4. Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
5. Die Geschäftsführung muss auf ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des Steuerbegünstigten Zwecks gerichtet sein.
6. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
7. Die Sitzung des Vorstandes wird durch den 1. Vorsitzenden, in seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes, darunter eines der beiden Vorsitzenden, anwesend sind.

8. Bei Austritt, Niederlegung des Amtes oder bei Ausschluss aus dem Verein eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes übernimmt der 1. Vorsitzende bis zur nächsten Mitgliederversammlung deren Aufgaben. Sollte der 1. Vorsitzende ausscheiden übernimmt der 2. Vorsitzende seine Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
9. Sollte ein Mitglied des erweiterten Vorstandes ausscheiden, so kann der Gesamtvorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
10. Der Vorstand muss dann eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel aller Stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten muss. Sie werden vom 1. Vorsitzenden in seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, den Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.
11. Der Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister verlangt.

(2) Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr muss in den ersten drei Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird einberufen vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, sie hat schriftlich per Brief zu erfolgen.
2. Sie nimmt Berichte des Vorstandes sowie der Revisoren entgegen.
3. Sie entlastet den Vorstand und die Revisoren nach Ablauf der Wahlperiode.
4. Der Haushaltsvorschlag wird von ihr festgelegt und genehmigt.
5. Sie entscheidet über Anträge des Vorstandes, über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes.
6. Sie haben die Aufgabe Änderungen der Satzung zu beschließen.
7. Ohne Satzungsänderung kann der Verein auf Beschluss einer Mitgliederversammlung Mitglied weiterer Angler- oder Naturschutzverbände werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und eine einfache Mehrheit der Stimmberechtigten anwesenden Mitglieder für die Wahl oder einen Antrag stimmen.
9. Stimmberechtigt sind Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§9

Revisoren

Für die Dauer einer Wahlperiode des Vorstandes werden zwei Revisoren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein begleiten. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen und Buchführung zu überzeugen, am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des

Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§10

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§11

Zulässige Änderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, formaljuristische Satzungsänderungen, und die Änderung in der Satzung des Zweckes vorzunehmen.

Neufassung der Satzung am 09.01.2015

Satzung geändert am 24.04.2015